

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Herr Bundesrat Albert Rösti  
3003 Bern

Per Mail an:

[gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch)

Bern, 02. Juli 2025

## **Temporäre Verlängerung des Rettungsschirms für systemkritische Stromunternehmen: Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der SGB nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Mit dieser Vernehmlassung schlägt der Bundesrat vor, das temporär bis Ende 2026 geltende Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) bis Ende 2031 zu verlängern. Dies deshalb, weil Gesetzesänderungen und Massnahmen, welche das FiREG eigentlich langfristig ersetzen sollten, noch nicht beschlossen wurden bzw. nicht bereit für die Umsetzung sind. Zu Letzteren gehören unter anderem die im Rahmen der vergangenen Vernehmlassung zur Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG, «Anforderungen an systemrelevante Unternehmen») vorgeschlagenen Instrumente. Diese sind teilweise – und auch seitens des SGB – auf breiten Widerstand gestossen, weshalb der Bundesrat diese Vorlage nun grundlegend am Überarbeiten ist. **Der SGB kann dieses Vorgehen nachvollziehen, weshalb die Gewerkschaften auch eine leichte Verlängerung der Gültigkeit des FiREG unterstützen können. Nicht erklärlich ist uns jedoch, weshalb das FiREG bis Ende 2031, das heisst um ganze fünf Jahre, verlängert werden soll.** Denn der Bundesrat hat die überarbeitete Botschaft der erwähnten StromVG-Revision bereits für Ende dieses Jahres angekündigt. Eine Verlängerung um drei anstelle der verlangten fünf Jahre wäre unseres Erachtens deshalb deutlich angebrachter. Es liegt dann am Parlament, entsprechend Verantwortung zu übernehmen, auch im zeitlichen Sinne.

Des Weiteren gehen wir im Folgenden abschliessend auf zwei spezifische Aspekte ein:

- **Überwälzung auf den Strompreis:** Die grundversorgten Endverbraucher:innen können im Falle einer negativen Auswirkung des Rettungsschirms auf die Strompreise «per Definition» nicht ausweichen. Das FiREG hält heute lediglich die Überwälzung des von den betroffenen Unternehmen zu entrichtenden Risikozuschlags sowie der Bereitstellungspauschale als unzulässig fest. Wie bereits in unserer ursprünglichen Stellungnahme möchten wir Sie daher erneut dazu auffordern, das FiREG um griffige Bestimmungen zu ergänzen, welche eine Überwälzung auf die Endkund:innen in der Grundversorgung in jedem Fall ausschliesst.

- **Strommarktöffnung:** Hauptanlass für den «Rettungsschirm» zugunsten der Stromkonzerne war ursprünglich die finanzielle Schieflage, in welche die Alpiq Holding AG zum Jahresende 2021 aufgrund der Preisausschläge an den Energiemärkten geraten ist (worauf es später jedoch die Axpo Holding AG war, welche die grundsätzliche Zusage des Rettungsschirm effektiv beanspruchen musste). Längerfristig hätten diese neuen Marktphänomene aber vielmehr Anlass dazu sein sollen, sich grundlegende Gedanken über die Funktionsweise der Energiehandelsmärkte zu machen und entsprechende politische Regulierungen zu erlassen. Dies ist unseres Erachtens bis anhin erst teilweise geschehen. Aufdrängen tut sich aber sehr wohl die Feststellung, dass die international flächendeckend vollzogenen Liberalisierungen insbesondere der Strommärkte der Versorgungssicherheit sowohl kurz- als auch langfristig sehr schnell auch abträglich sein können. Dies gilt es vor allem im Hinblick auf das mit der Europäischen Union ausgehandelte Stromabkommen hervorzuheben. Denn mit diesem müsste die vollständige Strommarktöffnung umgesetzt werden, was im Sinne der Systemstabilität kontraproduktiv wäre.

In diesem Sinne danken wir Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Reto Wyss  
Zentralsekretär